

SPORTFÖRDERUNG DES LANDKREISES SÖMMERDA

VERTRAG

- für ehrenamtliche Übungsleiter- bzw. Trainertätigkeit -

Zwischen dem

Vereinsname:

.....

Name und Anschrift des 1. Vorsitzenden:

.....

Name und Anschrift des Übungsleiters/Trainers:

.....

werden folgende Vereinbarungen getroffen.

1. Aufgabenbereich

Herr/Frau wird mit Beginn vom

in der Abteilung Sportgruppe

..... als Übungsleiter/in tätig.

- Zu den Aufgaben gehört die Organisation, Durchführung, Nachbereitung der Übungsstunden bzw. des Trainings, der Spiele und Wettbewerbe.
- Die Aufstellung des Trainings- und Wettkampfkalenders.
- Die Integration der Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens in die Übungsstunden zum Aufzeigen individueller Fortschritte.
- Die Rücksichtnahme auf die sportärztliche Untersuchung der/des Sportler/in.
- Das Üben bzw. Trainieren wird an folgenden Tagen durchgeführt:

Sommer

Winter

Montag: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

Dienstag: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

Mittwoch: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

Donnerstag: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

Freitag: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

Samstag: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

Sonntag: von Uhr bis Uhr von Uhr bis Uhr

SPORTFÖRDERUNG DES LANDKREISES SÖMMERDA

2. Änderungen

Es besteht Einvernehmen darüber, dass es aus vereinsinternen Gründen jederzeit möglich ist, den Tätigkeitsbereich und auch die damit verbundenen zeitlichen Dispositionen zu ändern, ohne dass dies die Wirksamkeit des Vertrages berührt.

Ändern sich die Rahmenbedingungen, bedarf dies der Zustimmung d. Übungsleiters/Trainers.

3. Qualifikation

a) Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) als Jugendleiter, Organisationsleiter, Übungsleiter, Trainer:

Lizenz Nr.: gültig bis:

b) Ohne Lizenz: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)

4. Vergütung

Für nebenberufliche Übungsleiter/innen wird ein Stundensatz (1 Stunde = 45 Minuten) in Höhe von 3,58 € und für Übungsleiter ohne Lehrbefähigung (ohne Lizenz) wird ein Stundensatz von 1,53 € pro Stunde vereinbart.

Für nicht ausgebildete Übungsleiter kann auch eine jährliche Pauschale von 51,13 € gezahlt werden.

Während der Zeit, in der die Übungsstätte (saisonal) geschlossen ist, an Feiertagen, bei Abwesenheit des/der Übungsleiters/in, entfallen die Übungsstunden und dem gemäß auch eine Vergütung.

Erholungsurlaub sowie gegebenenfalls der Einsatz einer Ersatzkraft als Urlaubsvertretung sind mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen; dabei ist die Durchführung des Übungs-/Trainingsprogramms zu berücksichtigen.

5. Steuer und Versicherung

Frau/Herr erhält auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bis 2.100 € jährlich eine steuerfreie Entschädigung.

Frau/Herr verpflichtet sich darüber gehende Einkünfte (auch aus Tätigkeit in anderen Vereinen und Gemeinschaften) entsprechend dem § 40a des Einkommensteuergesetz zu versteuern und entweder dem Verein die Lohnsteuerkarte einzureichen oder eine pauschale Lohnsteuerbesteuerung des Vereins zu bestätigen (trifft nicht bei Freiberuflern zu).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Thüringen (LSB/Th.) und unter bestimmten Voraussetzungen durch die gesetzliche Krankenversicherung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Das Recht auf diesen Versicherungsschutz hat Herr/Frau mit der Mitgliedschaft im Sportverein
Herr/Frau hat Unfälle dem Vorstand bzw. dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen zu melden.

6. Verpflichtungen

Herr/Frau ist für den Erfolg der Tätigkeit voll verantwortlich.

Er/Sie ist besonders verpflichtet,

- a) die Sportanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
Festgestellte oder verursachte Schäden am Gebäude oder Anlagen und Geräten sind umgehend dem Hausmeister zu melden;
- b) mindestens 15 Minuten vor Beginn die Umkleieräume zu öffnen und für Ordnung in den benutzten Räume zu sorgen;
- c) die vereinbarten Übungszeiten stets einzuhalten und unabhängig von der Beteiligung durchzuführen;
- d) bei Verhinderung unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Übungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden;
- e) dafür zu sorgen, dass nur berechtigte (und nach Leistungsstand geeignete) Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen;
- f) den Stundennachweis so frühzeitig vorzulegen, dass die Abgabefristen für die Entschädigungsbeurteilung nicht versäumt werden (in der Regel halbjährlich bis zum 5. Werktag). Der Stundennachweis ist vom Abteilungsleiter zu bestätigen;
- g) die mit dem (zuständigen) Vorstand abgesprochenen Übungs-/Trainingsprogramme durchzuführen;
- h) zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen;
- i) der Übungsleiter/Trainer unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins/der Gemeinschaft und seines Sportverbandes.

7. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

8. Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalender- vierteljahres von jedem Partner gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jedem Partner das Recht auf fristlose Kündigung zu. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

SPORTFÖRDERUNG DES LANDKREISES SÖMMERDA

9. Weitere Vereinbarungen

Die Entschädigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die angedachte/n Zuwendung/en anderer Institutionen und Einrichtungen ausgereicht werden und der Haushalt des Vereins dafür Mittel hat.

.....,

.....

1.Vorsitzender

.....,

.....

Übungsleiter/ Trainer